

84

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 53/78

BESCHLUSS

in der Ehescheidungssache

der Hausfrau Elisabeth S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Arbeiter Friedhelm S [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],

Antragsgegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 17. Januar 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Rottmüller, Dehner und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen
Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch
den Bundesgerichtshof konnte schon deshalb nicht er-
folgen, weil es an der nach § 36 Nr. 6 ZPO erforder-
lichen Voraussetzung fehlt, daß sich verschiedene Ge-
richte jeweils rechtskräftig für unzuständig erklärt
haben. Dem Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Olden-
burg vom 30. März 1978 kommt dem Antragsgegner gegen-
über keine Wirksamkeit zu, weil er entgegen § 329 Abs. 2
Satz 1 ZPO ihm nicht mitgeteilt worden ist. Im übrigen
liegen nur formlose Abgabeverfügungen der beteiligten
Gerichte vor, die weder für die Gerichte selbst bindend
noch für die Verfahrensbeteiligten unanfechtbar sind
(vgl. Senatsbeschluß vom 30. August 1978 - IV ARZ
78/78 -).

- 3 -

Das Amtsgericht - Familiengericht - Nienburg kann, wenn es sich für unzuständig hält, nach Anhörung der Beteiligten das Verfahren auf das zuständige Gericht überleiten, sofern die Antragstellerin dies beantragt.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)